

FAQ-Liste zum Online-Rollout (Stufe 1) – Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) Stand: 21. Dezember 2017

Grundlegendes

Was ist der Online-Rollout Stufe 1? Was bedeutet das für meine Praxis?

Der Gesetzgeber hat den Aufbau einer "Telematikinfrastruktur" vorgeschrieben. Für die Praxis müssen dafür neue technische Komponenten, wie ein Konnektor, angeschafft und installiert werden. Mit diesen Geräten kann die Praxis online an die sichere Telematikinfrastruktur angeschlossen werden.

In der ersten Stufe wird das sogenannte Versichertenstammdatenmanagement (kurz VSDM) eingeführt. Wird die elektronische Gesundheitskarte (eGK) des Versicherten in das eHealth-Kartenterminal gesteckt, können die Stammdaten online auf Aktualität geprüft und bei Bedarf aktualisiert werden.

Der Aufbau der Telematikinfrastruktur sowie die Erprobung und Zulassung von Komponenten sind unter anderem Aufgabe der "gematik – Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH". Gesellschafter sind die Spitzenorganisationen der Leistungserbringer und der Kostenträger im deutschen Gesundheitswesen und damit auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KZBV).

Ausführliche Informationen der gematik zur Telematikinfrastruktur und zur Unterstützung der Praxen bei der Anbindung an die Telematikinfrastruktur sind auf der Webseite der gematik veröffentlicht.

Fragen – zum Beispiel zur Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte – werden ebenfalls auf der Webseite der gematik beantwortet.

Ausführliche Informationen zum aktuellen Sachstand, zur Ausstattung der Praxen mit den Komponenten der Telematikinfrastruktur sowie deren Finanzierung bieten die [KZBV-Praxisinformation "Anbindung an die Telematikinfrastruktur"](#) und der in Kooperation mit der KZV Sachsen entstandene Erklärfilm "Einführung in die Telematikinfrastruktur". Diese beiden Angebote sowie viele weitere Informationen zu dem Thema können auf der [Webseite der KZBV](#) abgerufen werden.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Erprobung und Wirkbetrieb

Hat der Wirkbetrieb schon begonnen? Sind die Komponenten schon verfügbar?

Anfang Juni 2017 hat die Gesellschafterversammlung der gematik den Produktivbetrieb der Telematikinfrastruktur mit der ersten Anwendung, dem "Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)" freigegeben.

Seit dem 10. November steht eine erste von der gematik zugelassene vollständige Produktkette zur Anbindung der Praxen an die Telematikinfrastruktur zu Verfügung, bestehend aus Konnektor, eHealth-Kartenterminal und VPN-Zugangsdienst sowie SMC-B. Damit hat der Rollout für den Wirkbetrieb faktisch begonnen.

Komponenten der Telematikinfrastruktur

Welche Komponenten werden für den Zugang zur Telematikinfrastruktur benötigt?

In der Praxis müssen als neue Hardware-Komponenten ein Konnektor und mindestens ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziertes eHealth-Kartenterminal installiert werden, welches die bisherigen Kartenterminals ersetzt. Darüber hinaus ist ein elektronischer Praxisausweis (SMC-B) und der VPN-Zugangsdienst für den Zugang zur Telematik-Infrastruktur erforderlich.

Für kommende Anwendungen wird zusätzlich ein elektronischer Heilberufsausweis (elektronischer Zahnarztausweis, eZahnarztausweis) benötigt.

Wie diese Komponenten in der Praxis miteinander verknüpft sind, welche Zahl an Komponenten je nach Praxisstruktur erforderlich ist und genauere Erläuterungen hierzu finden sich in der [KZBV-Praxisinformation "Anbindung an die Telematikinfrastruktur" oder werden in dem Erklärfilm "Einführung in die Telematikinfrastruktur"](#) erläutert. Vielfältiges Informationsmaterial bietet zudem die gematik auf ihrer [Webseite](#) an (siehe Kapitel "[Grundlegendes](#)").

Die Beschaffung und Installation der Geräte erfolgt in der Regel durch geeignete IT-Dienstleister. Mehr zu diesem Thema kann in der gematik-Broschüre "[Das deutsche Gesundheitswesen digital vernetzen](#)" nachgelesen werden.

Kann ich die Installation selbst vornehmen?

Grundsätzlich ist es möglich, die Installation selbst vorzunehmen. Da die Anbindung der Praxis an die Telematikinfrastruktur jedoch umfangreiche Kenntnisse über die neuen Komponenten und Dienste sowie der Netzwerktechnik erfordert (etwa für die Konfiguration des Konnektors), ist dieses Vorgehen nicht zu empfehlen. Eine Installation sollte vielmehr durch einen geeigneten Dienstleister fachgerecht umgesetzt werden.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Besteht die Möglichkeit, die Online-Prüfung der Versichertenstammdaten auch ohne Verbindung des Praxisverwaltungssystems zur Telematikinfrastruktur durchzuführen?

Die Online-Prüfung der Versichertenstammdaten ist auch ohne Verbindung des Praxisverwaltungssystems (PVS) zur Telematikinfrastruktur möglich. Hierfür kann ein sogenanntes "Stand-alone-Szenario" eingesetzt werden. Informationen hierzu erhalten Sie im gematik-Informationsblatt "[Anschluss einer medizinischen Einrichtung](#)".

Bei diesem Szenario werden zusätzlich ein weiterer Konnektor, ein weiteres eHealth-Kartenterminal sowie ein zusätzlicher elektronischer Praxisausweis (SMC-B) benötigt.

Für die Nutzung künftiger Anwendungen wie die "Qualifizierte elektronische Signatur (QES)" und die "Sichere Kommunikation Leistungserbringer (KOM-LE)" ist dieses Szenario nicht einsetzbar.

Wer gibt den elektronischen Zahnarzttausweis (Heilberufsausweis, HBA) heraus?

Beim elektronischen Zahnarzttausweis (eZahnarzttausweis) handelt es sich um einen elektronischen Heilberufsausweis gemäß § 291a Sozialgesetzbuch V, der ebenso wie die ZOD-Karte mit der Möglichkeit zur qualifizierten elektronischen Signatur ausgestattet ist.

Im Gegensatz zur ZOD-Karte ist er als Sichtausweis mit einem Lichtbild ausgestattet. Durch die zusätzliche optische Ausweisfunktion kann er den bisherigen Papierausweis ersetzen. Entsprechend den Regelungen zum Papierausweis ist auch der elektronische Zahnarzttausweis (als Sichtausweis) nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument gültig. Des Weiteren enthält er ab Generation 2 (wird derzeit noch nicht ausgegeben) ein zusätzliches Zertifikat (ein sogenanntes Card-Verifiable-Certificate – CVC), welches eine Authentisierung gegenüber der elektronischen Gesundheitskarte ermöglicht.

Der elektronische Zahnarzttausweis wird bereits durch einige (Landes)Zahnärztekammern herausgegeben. Ob Sie bei der für Sie zuständigen Kammer bereits einen elektronischen Zahnarzttausweis erhalten können, müssen Sie direkt dort erfragen. In Zukunft wird der Zahnarzttausweis dann bundesweit durch alle (Landes)Zahnärztekammern ausgegeben. Die Kammern bestätigen dabei die Berufseigenschaft. Die eigentliche Kartenproduktion und der Versand erfolgen durch zugelassene Dienstleister.

Mit dem elektronischen Zahnarzttausweis können sich Zahnärztinnen und Zahnärzte – genau wie mit der ZOD-Karte – am Abrechnungsportal ihrer KZV anmelden, sofern die KZV die kartenbasierte Authentisierung am Portal unterstützt.

Elektronischer Praxisausweis (SMC-B)

Der elektronische Praxisausweis wird zur Authentisierung der Praxis gegenüber den Diensten der Telematikinfrastruktur (etwa dem Versichertenstammdatendienst der Krankenkassen) und zum lokalen Zugriff auf die elektronische Gesundheitskarte (eGK) benötigt. Erhältlich sind elektronische Praxisausweise über die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV). Die eigentliche Kartenproduktion

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

und Versendung erfolgt durch Dienstleister, die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) dafür zugelassen wurden.

Erster zugelassener Dienstleister ist derzeit die Bundesdruckerei GmbH, weitere Unternehmen durchlaufen momentan das Zulassungsverfahren der KZBV.

ZOD-Karte

Kann ich eine vorhandene ZOD-Karte weiterhin benutzen?

Eine bereits vorhandene ZOD-Karte kann bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter genutzt und später auch für Anwendungen der Telematikinfrastuktur eingesetzt werden. Die Konzeption der ZOD-Karte war von Beginn an auf diese Möglichkeit ausgerichtet, um einen Investitionsschutz zu gewährleisten und einen verfrühten Austausch zu vermeiden.

"Nachfolger" der ZOD-Karte ist der [elektronische Zahnarzteausweis \(eZahnarzteausweis\)](#).

In einigen KZV-Bereichen wird die ZOD-Karte bereits durch den von den (Landes)Zahnärztekammern ausgegebenen elektronischen Zahnarzteausweis abgelöst.

Versichertenstammdatenmanagement

Muss ich die Online-Prüfung der Versichertenstammdaten der eGK durchführen?

Nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 291 Abs. 2b Satz 3 SGB V) müssen alle Leistungserbringer und damit auch Zahnärztinnen und Zahnärzte, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen, die Online-Prüfung bei der erstmaligen Inanspruchnahme ihrer Leistungen durch einen Versicherten im Quartal durchführen. Die abgeschlossene Prüfung wird durch einen Prüfnachweis elektronisch vermerkt, der im Praxisverwaltungssystem gespeichert wird.

Gemäß § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V ist die Online-Prüfung für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte, Ärzte und Einrichtungen ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend. Die ursprüngliche Frist zur Einrichtung der Online-Prüfung bis zum 30. Juni 2018 wurde durch eine Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. **Bei Nichtdurchführung wird die Vergütung aller vertragszahnärztlichen Leistungen gemäß § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V pauschal so lange um ein Prozent gekürzt, bis die Praxis die Prüfung vornimmt.**

Besteht die Verpflichtung zur Online-Prüfung der eGK auch, wenn nur eine schlechte Internetverbindung besteht oder am Praxisstandort nachweisbar keine Internetanbindung verfügbar ist?

Gründe und Folgen für den Fall, dass die Online-Prüfung der eGK technisch nicht möglich ist, sind im Gesetz nicht bestimmt.

Gemäß § 291 Abs. 2b Satz 3 SGB V besteht die Verpflichtung zur Durchführung der Online-Prüfung bei der erstmaligen Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Leistungen durch einen Versicherten im Quartal.

Wie ist der Ablauf bei der Prüfung und Aktualisierung der Versichertenstammdaten?

Die Versichertenstammdaten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) werden online bei den Stammdatendiensten der Krankenkassen auf Aktualität geprüft und bei Bedarf direkt auf der Gesundheitskarte aktualisiert. Dies erfolgt nach entsprechender Konfiguration Ihres Praxisverwaltungssystems automatisch durch das Stecken der eGK in der Regel bei der ersten Inanspruchnahme im Quartal. Die Konfiguration wird durch Ihren Dienstleister so erfolgen, dass die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Häufigkeit der Online-Prüfung erfüllt werden.

In einem zweiten Schritt werden dann die aktuellen Stammdaten von der gesteckten eGK in das Praxisverwaltungssystem eingelesen und stehen dort zur Verfügung.

Wie oft muss ich die Prüfung und Aktualisierung der Versichertenstammdaten durchführen?

Die Versichertenstammdatenprüfung wird mit dem Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) beim ersten Patientenkontakt im Quartal durchgeführt.

Die Aktualisierung wird nur dann durchgeführt, wenn im Stammdatendienst der zuständigen Krankenkasse aktuellere Versichertenstammdaten zu diesem Patienten vorhanden sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Versicherte nach einem Umzug seiner Krankenkasse seine neue Adresse mitgeteilt hat. Wie auch heute schon, müssen Versicherte auch künftig ihre Kassen über solche Änderungen informieren.

Geht das Praxisverwaltungssystem automatisch online, um die Daten mit den Versichertenstammdatendiensten in der Telematik-Infrastruktur abzugleichen?

Nein, denn der Versichertenstammdatenabgleich erfolgt ausschließlich zwischen der in das eHealth-Kartenterminal gesteckten elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und dem Stammdatendienst der zuständigen Krankenkasse unter Einbeziehung des Konnektors.

Es ist jedoch konfigurierbar, dass die Online-Prüfung "manuell" über das PVS angestoßen werden kann (Button "Karte online prüfen" im PVS bewirkt, dass der Konnektor den Stammdatenabgleich durchführt), oder es wird im Konnektor eingestellt, dass die Prüfung durch das Stecken der eGK in das Kartenterminal angestoßen wird. Unabhängig davon wird in keinem Fall eine direkte Verbindung zwischen PVS und den jeweiligen Stammdatendiensten der Krankenkassen hergestellt.

Für die Online-Prüfung kann eine Beschränkung auf das erstmalige Stecken der eGK im Quartal eingerichtet werden. Eine "manuell" über das PVS angestoßene weitere Online-Prüfung ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Wenn die Daten im PVS mit denen der Stammdatendienste nicht übereinstimmen, werden diese dann automatisch im PVS aktualisiert?

Nein. Sind die Versichertenstammdaten nach der Online-Prüfung auf der eGK aktualisiert worden, werden diese geänderten Daten vor Übernahme/Speicherung angezeigt.

Erkennt das Praxisverwaltungssystem, ob für eine vorgelegte eGK im aktuellen Quartal bereits eine Online-Prüfung erfolgt ist?

Ja, denn das PVS muss alle übernommenen Prüfnachweise pro Quartal speichern.

Wie lange dauert die Online-Prüfung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)?

Bei der Erprobung des Versichertenstammdatenmanagements (VSDM) in Praxen hat sich gezeigt, dass die Online-Prüfung der eGK ohne Aktualisierung in der Regel nicht länger als das derzeitige Einlesen der eGK dauert.

Erfolgt eine Aktualisierung der Angaben braucht das System etwas mehr Zeit. Der Vorteil ist jedoch, dass die aktuellen Versichertendaten nicht mehr manuell in das PVS eingepflegt werden müssen, da sie automatisch von der eGK übernommen werden können.

Vorgaben an die Hersteller der hierfür notwendigen Komponenten sehen vor, dass die Online-Prüfung selbst nicht länger als fünf Sekunden dauern soll und mit Aktualisierung maximal 13 Sekunden.

Beim Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) mit einem mobilen Kartenlesegerät, zum Beispiel im Rahmen der Behandlung von Patienten in einer Pflegeeinrichtung, kann keine Online-Prüfung der Versichertenstammdaten durchgeführt werden. Kann eine nachträgliche Prüfung der Daten bei ihrer Übertragung in das PVS durchgeführt werden?

Bei der Online-Prüfung der Versichertenstammdaten werden neben den Versichertendaten auch weitere, eGK-eigene Parameter, die von den Versichertenstammdatendiensten der Krankenkassen benötigt werden, an diese übermittelt, etwa eine eindeutige Kartennummer der jeweiligen eGK.

Eine nachträgliche Prüfung der Versichertenstammdaten im Rahmen ihrer Übertragung vom mobilen Lesegerät in das PVS ist ohne Vorliegen der jeweiligen eGK daher nicht möglich.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Wie gehe ich vor, wenn die eGK aus technischen Gründen, etwa bei technischem Defekt des Konnektors oder der eGK, nicht online geprüft oder eingelesen werden kann?

Kann bei der ersten Inanspruchnahme der Zahnärztin oder des Zahnarztes im Quartal die vorgelegte eGK aus technischen Gründen nicht eingelesen werden, weil zum Beispiel der Konnektor defekt ist oder die Versichertenstammdaten-Funktionen, die der Konnektor über das Terminal abrufen, nicht (funktional) nutzbar sind, wird das Ersatzverfahren angewendet.

Im Fall eines defekten Konnektors ist als Folge das eHealth-Kartenterminal nicht nutzbar und die eGK kann somit auch nicht (offline) über das eHealth-Kartenterminal eingelesen werden. Der Konnektor selbst hat keine physische Einlesefunktion, sondern ruft eine Funktion über das Kartenterminal auf.

Beim Ersatzverfahren müssen die optischen Angaben – unter anderem durch Sichtprüfung der eGK – manuell in das Praxisverwaltungssystem (PVS) eingegeben werden. In das PVS werden dann Nummer und Name der Krankenkasse, Name, Vorname, Geburtsdatum und Versichertennummer sowie nach Möglichkeit die Postleitzahl des Versicherten übertragen. Für eine mögliche Vervollständigung dieser Daten ist der Rückgriff auf die Patientenstammdatei oder auch auf Angaben des Versicherten zulässig. Der Versicherte muss mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er bei der genannten Krankenkasse versichert ist. Hierfür sollte eine Kopie der eGK angefertigt werden, auf der der Versicherte unterschreibt und dies bestätigt. Diese Kopie sollte mit den übrigen Behandlungsunterlagen entsprechend der in § 5 Abs. 2 BMVZ und § 7 Abs. 3 EKVZ genannten Aufbewahrungsfrist vier Jahre aufbewahrt werden.

Ändert sich etwas bei der Übermittlung der Abrechnungsdaten an die zuständige KZV?

Bei der Online-Prüfung der Versichertenstammdaten (VSD) wird vom VSD-Fachdienst der jeweiligen Krankenkasse ein Prüfnachweis erzeugt. Dieser enthält unter anderem:

- Datum und Uhrzeit der Online-Prüfung der Versichertenstammdaten,
- das Ergebnis der Online-Prüfung und gegebenenfalls -Aktualisierung (Ziffern 1 - 6) sowie
- eine "Quittung" des Stammdatendienstes, falls eine Aktualisierung durchgeführt wurde.

Gemäß § 291 Abs. 2b Satz 12 SGB V ist die Mitteilung der durchgeführten Prüfung Bestandteil der an die KZV zu übermittelnden Abrechnungsunterlagen und es werden daher Datum, Uhrzeit und Ergebnis der Online-Prüfung mit der Abrechnungsdatei an die zuständige KZV übertragen. Der vollständige Prüfnachweis wird im PVS gespeichert.

An der eigentlichen Abrechnungsübermittlung ändert sich für die Praxis jedoch nichts.

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Refinanzierung der den Praxen entstehenden Kosten

Werden mir die Kosten für Komponenten erstattet, die neu angeschafft werden müssen?

Die Kosten für die Anschaffung der Erstausrüstung und die Installation der neuen Komponenten sowie die Betriebskosten werden gemäß § 291a Abs. 7b SGB V durch den GKV-Spitzenverband (GKV-SV) refinanziert. Die Erstattung der Kosten erfolgt über Ihre KZV, welche dafür ein Antrags- und Änderungsverfahren anbieten wird.

Die zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband geschlossenen [Vereinbarungen zur Finanzierung der Kosten sowie eine FAQ-Liste zur Refinanzierung der den Zahnarztpraxen durch die Anbindung an die Telematikinfrastruktur entstehenden Kosten](#) ist auf der Webseite der KZBV abrufbar.